

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Fräher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Hohls, Berndorf, Riedorf, St. Egidi, Grünbach, Marien, Riedhof, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Einzingendorf, Thom, Niedermüllen, Schönbach und Linsheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

so. Sonntag.

Nr. 126

Berichtszeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 1. Juni

Haupt-Poststelle ausserhalb
im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. —, vom 31. Mai 1916.

Butter-Verkauf

an alle Lichtensteiner Einwohner:

gelbe Butterkarte Nr. 1 bis mit 1120.
Preis für das halbe Pfund: 1 Mark 40 Pf.

Höchstmenge auf eine Karte: $\frac{1}{2}$ Pf.

Verkaufsstellen:

Paul Dietrich, Fröhlichstraße.
M. Koch, Hartensteinerstraße.
Verwitwete Wagner, Wettinstraße.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. —, vom 31. Mai 1916.

Gerstenmehl-Verkauf

an alle Lichtensteiner minderbemittelte Einwohner, Kinder, Stillmütter und Kranken nur gegen grüne Karte.

Preis für das halbe Pfund 30 Pf.

Höchstmenge auf eine Karte $\frac{1}{2}$, Pfund.

Verkaufsstelle:

Carl Reinhardt, Topfmart.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleiben

Sonnabend, den 3. Juni

die Ratsschule mit Gewerbeamt und das Versicherungsamt,

Montag, den 5. Juni

das Polizei- und Einwohnermeldeamt, die Stadtkasse mit Stadtsteuerabnahme,

das Stadtbauamt und das Kriegsunterstützungsbüro und

Dienstag, den 6. Juni

das Lebensmittelamt geschlossen.

Lichtenstein, am 29. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Erhebung der Ernteflächen.

Die Erhebung erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1916.

Sie soll die Ernteflächen der folgenden Fruchtarten:

Weizen, Spelt, Roggen, Gerste, Gemenge aus Getreidearten, Hafer, Buchweizen, selbmäßig gebaute Hülsenfrüchte, Delfrüchte, Gespinstpflanzen, Kartoffeln, Süßkartoffeln, Zuttermühen, selbmäßiger Gemüsebau, Zutternpflanzen zur Grünzutter- und Hengewinnung, insoweit diese zur Zeit der Erhebung selbmäßig angebaut sind, und der Wiesen feststellen.

Kartoffeln, Gemüse und andere Fruchtarten in Haukgärten usw. bleiben außer Betracht.

Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 durch Befragung der Betriebshaber durch hierzu Beauftragte. Die Betriebshaber werden deshalb aufgefordert, auf Befragen genaue Auskünfte zu ertheilen und die Besitzstandsbezeichnisse sowie sonstige Nachtheitverträge, aus denen die Größe der erfassten Grundfläche hervorgeht, zur Vorlegung bereitzuhalten.

Betriebshaber, oder Stellvertreter von Betriebshabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebshaber oder Stellvertreter von Betriebshabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Lichtenstein, am 30. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

In den Bezirkszählungsausschuss für die staatliche Schlachtviehhaltung sind die Herren

Landwirt Otto Beder,
Paul Schubert,
Holzhändler Emil Süh und
Fleischermeister Emil Groß

auf die Zeit vom 1. Juni 1916 bis 31. Mai 1917 wiedergewählt worden.

Lichtenstein, am 27. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Kartoffelabgabe in Lichtenstein.

Freitag, den 2. Juni und Sonnabend, den 3. Juni werden im Hofe des "Goldenen Helm" die gesuchten Kartoffeln zur Abgabe gelangen und zwar an die Inhaber der auf den Rückseite der Karten vermerkten Nummern.

Freitag, den 2. Juni:

1—90 von	9—10 Uhr	vormittags,
91—180 von	10—11 Uhr	vormittags,
181—270 von	11—12 Uhr	vormittags,
271—360 von	1—2 Uhr	nachmittags,
361—450 von	2—3 Uhr	nachmittags,
451—540 von	3—4 Uhr	nachmittags,
541—630 von	4—5 Uhr	nachmittags,
631—720 von	5—6 Uhr	nachmittags,
721—810 von	6—7 Uhr	nachmittags.

Sonnabend, den 3. Juni:

811—900 von	9—10 Uhr	vormittags,
901—990 von	10—11 Uhr	vormittags,
991—Ende v.	11—12 Uhr	vormittags.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Strickgarn-Ausgabe betreffend.

Alle Strickerinnen werden hiermit aufgefordert, die noch bei ihnen befindlichen Ecken und Garnreste unverzüglich, das heißt, bis spätestens Freitag früh bei Frau Stadträtin Hanßhöfel abzuliefern.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Wie in Erfahrung gebracht worden ist, hat unter einer Anzahl von Gutsbesitzern und Tierzüchtern die Verführung Platz gegriffen, daß zur Deckung des Fleischbedarfs auch die zur Aufzucht der Rinderzucht unentbehrlichen

angestörten Bullen mit beschlagenahmt und zur Schlachtung außersehen werden. Der Bezirkssvorstand hat deshalb bestimmt, daß alle für die Rinder der Bullenhaltergenossenschaften und freien Vereinigungen zuchtauglich erklärten

Bullen zunächst nicht als Schlachtvieh in Anspruch genommen werden sollen. Alle ungelöten und zuchtauglichen sowie alle nur für die Rinder der Schlachtweiden freigegeben werden.

Lichtenstein, am 31. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Butterverkauf in Gallnberg

Freitag, den 2. Juni 1916 an die Inhaber der gelben Karten Nr. 1501—2450 je $\frac{1}{2}$ Pfund. Preis 68 Pf. Geld abgezählt mitbringen!

Nr. 1501—180 von 3—4 Uhr Nr. 1801—2200 von 4—5 Uhr.

Gallnberg, am 31. Mai 1916.

Der Ortsnährungsanziehung.

Viehwirtschaftszählung.

Die für den 15. Juni dieses Jahres vorgesehene Viehwirtschaftszählung fällt entsprechend neuerer Bestimmung der Reichsfleischstelle aus.

Dresden, den 29. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Hausarbeitsgesetz betr.

§ 3 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 enthält folgende Bestimmungen:

§ 13.

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Arbeitsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordernis der Ortspolizeibehörde, sowie bei Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzusehen,